

Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Abteilung 4 - Hochbau, Stadtentwicklung, Kommunale Betriebe

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 30.04.2025 Zahl:1/0100/2025, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.1997, Zahl: 1-0041/1997, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021 idgF in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI Nr 66/1998 idgF wird verordnet:

§ 1

Für die Parzelle Nr. 228 KG St. Peter-Edling wird die Festlegung Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von ca. 3.031 m² laut beiliegendem Lageplan aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in Kraft.

Spittal an der Drau, am 08.10.2025

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Erläuterungsbericht

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 30.04.2025, Zahl: 1/0100/2025:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Okt.1988 Zl.:3-0312/1988 und mit Verordnung des neuen Flächenwidmungsplanes 1998 wurden als Bauland ausgewiesene Flächen gem. § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt, weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Die gegenständliche Parzelle befindet sich im mittleren Stadtgebiet im Bereich der Industriezone Spittal an der Drau in unmittelbarer Nähe von bereits gewidmetem Bauland – Industriegebiet und Bauland - Gewerbegebiet.

Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden. Die Grundstücksfläche wird über die bestehende Gemeindestraße aufgeschlossen. Die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, elektrische Versorgung und die Telekommunikationsversorgung ist für diesen Bereich gewährleistet.

Die Aufschließung des Grundstückes kann ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erfolgen, da die Infrastruktur bereits in wirtschaftlich erreichbarer Nähe vorhanden ist. Aus den angeführten Gründen ist die Verordnung "Aufschließungsgebiet" aufzuheben.

Für den Bürgermeister:
i.A.

DI (FH) Günther Wolligger

Anlage: Lageplan